

# Leitfaden für die Kontrolle nach den Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau

## - Gastronomie und Außer-Haus-Verpflegung (AHV) -

### **Bio-Außer-Haus-Verpflegung-Verordnung – Bio-AHV**

---

In der europäischen Union sind die Begriffe "Bio" und "Öko" bei Lebens- und Futtermitteln gesetzlich geschützt. Die EU-Öko-Verordnung Nr. (EU) 2018/848 und die zugehörigen Durchführungsverordnungen liefern hierzu die gesetzliche Grundlage. Darin werden alle Stufen von der Erzeugung, Verarbeitung bis hin zur Kennzeichnung von Bio-Produkten genau geregelt. Jedes Unternehmen, das Bio-Waren herstellt, kennzeichnet und/oder in Verkehr bringt, muss die verordnungsgemäße Arbeitsweise von einer unabhängigen und staatlich zugelassenen Öko-Kontrollstelle zertifizieren lassen.

Die „Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen“ fallen jedoch nicht unter die EU-Öko-Verordnung, sondern können nur nach nationalen Vorschriften oder Standards kontrolliert und zertifiziert werden. Für diese Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung gilt seit dem 05.10.2023 die Bio-Außer-Haus-Verpflegung-Verordnung (Bio-AHV).

#### **Für wen gilt die Bio-AHV? Definition im Europäischen Recht:**

Anbieter im Sinne des Artikels 2 Abs.2 Buchstb. d) der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung) sind:

Gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen jeder Art (auch Fahrzeuge oder festinstallierte oder mobile Stände), welche

1. gewerblich tätig sind und
2. Lebensmittel für den unmittelbaren Verzehr durch den Endverbraucher zubereiten.

Z.B.: Restaurants, Kantinen, Mensen, Cafés, Bistros, Foodtrucks, Caterer mit unmittelbarer Abgabe vor Ort u.a.

#### **Wer ist von der Kontrollpflicht ausgenommen?**

Gemäß §3 Abs. 3 der Bio-AHV sind Kindertagesstätten und Schulen, in denen selbst, vor Ort, in eigenen Küchen und für den Eigenbedarf zubereitet wird, von der Zertifizierungspflicht ausgenommen, sofern sie nicht die Kategorie-Auslobung mit AHV-Kennzeichen verwenden (s. Absatz Kategorie-Auslobung).

Der Verkauf von vorverpackter Ware an Endverbraucher ist von der Kontrollpflicht ausgenommen, sofern diese Ware nicht selbst hergestellt oder importiert wurde. Somit können vorverpackte Erzeugnisse wie z. B. Speiseeis oder Limonaden ohne Anmeldung zum Kontrollverfahren verkauft werden.

#### **Grundvoraussetzungen im Betrieb**

---

Die Bio-AHV sieht ausschließlich die Auslobung von einzelnen Bio-Zutaten oder Produktgruppen vor. Selbst hergestellte Speisen und/oder Komponenten dürfen nicht mit Bio-Hinweis beworben werden, sondern lediglich die hierfür verwendeten Zutaten. Eine Auslobung von „Bio-Komponenten“ ist nur bei zugekauften Bio-Convenienceprodukten zulässig.

- Eine tagesaktuelle Bio-Zutatenübersicht muss vorliegen und für die Gäste stets leicht zugänglich sein. Zutaten können auch in Produktgruppen zusammengefasst sein.
- Ein und dieselben Zutaten dürfen nicht zeitgleich (am selben Tag) in biologischer und konventioneller Qualität verwendet werden.
- Die Lagerung von Bio- und konventionellen Rohstoffen muss getrennt erfolgen oder in eindeutig gekennzeichneten Bereichen.
- Bei Parallellagerung von ein und derselben Zutat in biologischer und konventioneller Qualität muss Art und Anzahl der ausgegebenen Speisen aus der Buchführung hervorgehen.

#### **Kennzeichnung**

---

Das deutsche Bio-Siegel darf von Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung zur Kennzeichnung von Bio-Zutaten verwendet werden. Bei der Gestaltung ist darauf zu achten, dass das Bio-Siegel nicht irreführend eingesetzt wird. Ein eindeutiger Bezug zu den als „Bio“ ausgewiesenen Zutaten muss hergestellt sein.

Das europäische EU-Bio-Logo darf gemäß Art. 2 Abs. 3 der VO (EU) 2018/848 von Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung nicht in der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung verwendet werden.

### **Kategorie-Auslobung**

---

Zusätzlich zur tagesaktuellen Bio-Zutaten- oder Produktgruppenauslobung kann eine Auslobung des prozentual verwendeten Bio-Anteils (prozentualer Netto-Gesamtbetrag der Bio-Einkäufe bezogen auf den gesamten Lebensmitteleinkauf) vorgenommen werden. Hierzu gibt es drei Kategorien, die Auslobung erfolgt über ein einheitliches Zeichen in verschiedenen Farben. Voraussetzung ist eine aktuelle Bio-Zertifizierung für eine der folgenden Kategorien:

Bronze zeichnet einen Bio-Anteil von 20-49% aus. Silber steht für einen Bio-Anteil von 50-89%. Gold können Betriebe beantragen, welche einen Bio-Anteil von 90-100% einsetzen.

Je nach Anteil der eingesetzten Bio-Zutaten am gesamten Lebensmitteleinkauf, kann das AHV-Kennzeichen in Bronze, Silber oder Gold in der Unternehmenskommunikation verwendet werden.

Für die Berechnung des Bio-Anteils wird der monatliche Netto-Gesamtbetrag aller eingekauften Lebensmittel herangezogen. Die Berechnung muss monatlich selbstständig durch den Betrieb erfolgen und für die Kontrolle vorgelegt werden.

Im Rahmen der Berechnung gilt es, gemäß Bio-AHVV §12, für jeden Wareneinkauf zu dokumentieren:

1. Der Name und die Anschrift jedes Lieferanten oder der sonstigen Bezugsquelle,
2. Die Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum,
3. Der in Geldwert ausgedrückte Netto-Gesamtbetrag aller ökologischen Zutaten und Erzeugnisse und der entsprechende monatliche Netto-Gesamtbetrag,
4. Der in Geldwert ausgedrückte Netto-Gesamtbetrag aller nicht ökologischen Zutaten und Erzeugnisse und der entsprechende monatliche Netto-Gesamtbetrag,
5. Der in Geldwert ausgedrückte Netto-Gesamtbetrag aller Produkte, die nicht in die Berechnung des Bio-Anteils einfließen dürfen und deren monatlicher Netto-Gesamtbetrag.

Für die Erstzertifizierung werden die letzten drei Monate vor dem Kontrollbesuch zugrunde gelegt. Für Folgekontrollen werden die letzten 12 Monate angesetzt.

Wird der zertifizierte Bio-Anteil über einen Monat hinaus unterschritten, muss der Unternehmer dies der Kontrollstelle unverzüglich melden. Eine Meldepflicht gegenüber der Kontrollstelle besteht ebenfalls, wenn eine Unterschreitung des Bio-Anteils zu einer Einordnung in eine andere Auszeichnungskategorie führt oder der Schwellenwert der ersten Kategorie (Bronze) nicht mehr erreicht wird.

Für weitere Informationen sprechen Sie uns an! Gerne stellen wir Ihnen auch unser Merkblatt zur Kennzeichnung in der Außer-Haus-Verpflegung zur Verfügung.

### **Erstkontrolle**

---

Bevor einzelne Zutaten mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau angeboten werden dürfen, muss eine erfolgreiche Erstkontrolle durch die Kontrollstelle stattfinden. Nach der Erstkontrolle wird der Betrieb bei der zuständigen Behörde als Bio-Betrieb gemeldet.

Bei der Erstkontrolle wird eine Betriebsbeschreibung mit folgenden Daten erstellt:

- Name und Anschrift des Unternehmens und ggf. sonstiger Betriebseinheiten
- Tätigkeitsbeschreibung

### **Jährliche Routinekontrolle**

---

Die Kontrollen sind als jährliche Vor-Ort-Kontrollen vorgeschrieben und finden in der Regel unangemeldet statt.

Folgende Dokumente müssen daher stets zur Einsicht bereitgehalten werden:

- Aktuelles Speiseangebot;
- Tagesaktuelle Übersicht der eingesetzten Bio-Zutaten;
- Einkaufsbelege für die aktuell ausgelobten Bio-Zutaten;
- Lieferantenzertifikate mit Ausnahme von: Lebensmitteleinzelhandel, Märkten, Hofläden.

## **Zertifizierung**

---

Nach dem Kontrollbesuch wird ein Ergebnisbericht der Inspektion erstellt, der eventuelle Mängel und Korrekturmaßnahmen aufzeigt. Nachdem die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden, wird als Bestätigung Ihrer Konformität mit der Bio-AHVV ein Zertifikat ggf. mit Angabe der zertifizierten Kategorie ausgestellt.

## **Weitere Informationen**

---

Die Verordnungen finden Sie immer aktuell auf unserer Website verlinkt.

⇒ [www.pruefgesellschaft.bio](http://www.pruefgesellschaft.bio) | Rechtsvorschriften | Bio-AHVV

Viele nützliche Informationen über die Zertifizierung und Kontrolle für die Gastronomie und Betriebe der Außer-Haus-Verpflegung finden Sie im Internet beim Informationsportal Ökolandbau der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

⇒ <https://www.oekolandbau.de/ausser-haus-verpflegung/>

Mit den Informationen der PRÜFGESELLSCHAFT ÖKOLOGISCHER LANDBAU mbH und den Kontrollen durch unsere praxiserfahrenen Inspektoren machen Sie Ihren Betrieb fit für die Einhaltung der Bio-AHVV!

## **Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung**

---

PRÜFGESELLSCHAFT ÖKOLOGISCHER LANDBAU mbH

Bahnhofstr. 9, 76137 Karlsruhe

Tel.: 0721-626840-0

Fax: 0721-626840-22

[kontakt@oeko007.de](mailto:kontakt@oeko007.de)

[www.pruefgesellschaft.bio](http://www.pruefgesellschaft.bio)